



Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium (ZIS) vom 21.07.2026

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Hs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, 61 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), §§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15.09.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 20 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 02.12.2019, mehrfach und zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Ulm am 15.07.2026 die nachfolgende Satzung über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium (ZIS) an der Universität Ulm beschlossen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Zulassung und Immatrikulation	- 169 -
§ 1 Aufnahme des Studiums	- 169 -
§ 2 Studienjahr	- 169 -
§ 3 Zuständigkeit	- 169 -
§ 4 Antrag auf Zulassung	- 169 -
§ 5 Sprachkenntnisse	- 171 -
§ 6 Losanträge	- 172 -
§ 7 Bewerbung im öffentlichen Interesse oder aufgrund außergewöhnlicher Härte	- 172 -
§ 8 Zulassung in ein höheres Fachsemester	- 173 -
§ 9 Entscheidung über die Zulassung	- 175 -
§ 10 Antrag auf Immatrikulation	- 175 -
§ 11 Studiengangwechsel	- 177 -
§ 12 Immatrikulation, Studierendenausweis	- 177 -
§ 13 Elektronische Kommunikation	- 178 -
§ 14 Vorlage von Originalen und Übersetzungen	- 178 -
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung	- 179 -
§ 15 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)	- 179 -
§ 16 Beurlaubung (§ 61 LHG)	- 179 -
§ 17 Exmatrikulation (§ 62 LHG)	- 181 -
§ 18 Studienplatztausch	- 181 -

§ 19 Meldepflichten	- 181 -
Dritter Abschnitt: Besondere Personengruppen	- 181 -
§ 20 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren	- 181 -
§ 21 Zeitstudierende	- 182 -
§ 22 Forschende Studierende	- 182 -
§ 23 Gasthörer*innen	- 183 -
§ 24 Studien zur Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion	- 183 -
Vierter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Schlussbestimmungen	- 183 -
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	- 183 -
Anlage 1 (zu § 5 S. 1)	- 184 -
Anlage 2 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 1)	- 185 -
Anlage 3 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 2)	- 186 -
Anlage 4 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 3)	- 188 -
Anlage 5 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 4)	- 189 -
Anlage 6 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 5)	- 190 -

Erster Abschnitt: Zulassung und Immatrikulation

§ 1 Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Die Zulassung in einen Studiengang setzt einen Antrag auf Zulassung voraus, wenn
1. Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind,
 2. im Masterbereich Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind,
 3. es sich bei der*dem Bewerbenden um eine ausländische oder staatenlose Person handelt, die Deutschen im Sinne des Zulassungsrechts nicht gleichgestellt ist.

²Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Studierende mit einem Bachelorabschluss der Universität Ulm, die in einen Masterstudiengang an der Universität Ulm wechseln, sofern der jeweilige Bachelorabschluss in den Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen fachspezifischen Zulassungssatzung aufgeführt ist und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (2) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation ergeben sich aus dem HZG und den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der HZVO, §§ 58 ff. LHG, den nachstehenden Regelungen sowie den fachspezifischen Auswahl- und Zulassungssatzungen der Universität Ulm. ²Kooperationsverträge mit anderen in- und ausländischen Hochschulen können von den satzungsrechtlichen Regelungen der Universität Ulm abweichen.

§ 2 Studienjahr

¹Das Studienjahr beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres. ²Die Studienhalbjahre dauern vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres (Wintersemester) und vom 01.04. bis 30.09. des jeweiligen Jahres (Sommersemester).

§ 3 Zuständigkeit

- (1) ¹Die Universität Ulm ist zuständig für die Zulassung in ihre Studiengänge nach Maßgabe des HZG und den hierzu ergangenen Vorschriften. ²Die Universität Ulm kann hierbei die von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 8 HZG und § 19 HZVO i.V.m. Artikel 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung angebotenen Dienstleistungen, insbesondere das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV), in Anspruch nehmen.
- (2) Soweit Studiengänge in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.
- (3) Die Universität Ulm kann Aufgaben und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bewerbungen an Dritte übertragen.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Universität Ulm zuständig für die Immatrikulation in ihre Studiengänge.

§ 4 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag. ²Der Antrag ist im Campusportal der Universität Ulm oder bei dem durch die Universität beauftragten Dritten elektronisch zu stellen. ³Die gemäß Absatz 3 erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dort hochzuladen und die geforderten Angaben zu machen. ⁴Stellt eine Person mehr Zulassungsanträge als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden.
- (2) Soweit in der jeweiligen fachspezifischen Auswahl- und Zulassungssatzung der Universität Ulm nichts Abweichendes geregelt ist, ist

1. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren der Antrag auf Zulassung entsprechend §§ 6, 7 HZVO für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.01. erworben wurde, bis zum 31.05., andernfalls bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; die Bewerbung für die Universität Ulm erfolgt über das DoSV.
2. in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; es gelten §§ 6, 7 und 20 HZVO.
3. in zulassungsfreien Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) kein Antrag auf Zulassung zu stellen.
4. in Masterstudiengängen der Antrag auf Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß der jeweiligen fachspezifischen Zulassungssatzung zu stellen.
5. für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß § 8
 - a) in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; sofern die für das Bewerbungssemester erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsfristende ausgestellt werden, nicht fristgerecht bei der Universität Ulm eingereicht werden können, gilt eine Nachreichfrist bis zum 15.09. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 15.03. eines Jahres für das Sommersemester.
 - b) in einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15.09. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen.
 - c) im Studiengang Medizin der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; sofern die für das Bewerbungssemester erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsfristende ausgestellt werden, nicht fristgerecht bei der Universität Ulm eingereicht werden können, gilt eine Nachreichfrist bis zum 31.08. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 28.02. eines Jahres für das Sommersemester; sofern Nachrückverfahren durchgeführt werden, können Nachweise und Unterlagen bis zu den auf den Internetseiten der Universität Ulm bekanntgegebenen Frist nachgereicht werden.
 - d) im Studiengang Zahnmedizin der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; sofern die für das Bewerbungssemester erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsfristende ausgestellt werden, nicht fristgerecht bei der Universität Ulm eingereicht werden können, gilt eine Nachreichfrist bis zum 31.08. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 28.02. eines Jahres für das Sommersemester; sofern Nachrückverfahren durchgeführt werden, können Nachweise und Unterlagen bis zu den auf den Internetseiten der Universität Ulm bekanntgegebenen Frist nachgereicht werden.
 - e) in einen zulassungsfreien Masterstudiengang der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15.09. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres zu stellen.
6. ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, für das Wintersemester bis

zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen; in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, muss der Antrag zusätzlich zum Antrag auf Zulassung innerhalb der Kapazität eingereicht werden.

7. für die Zulassung zu einem Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester bis zum 15.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 15.06. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen.
8. von ausländischen und staatenlosen Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Antrag auf Zulassung in einen grundständigen Studiengang in das erste Fachsemester für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen.

(3) Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse,
2. bei ausländischen Zeugnissen muss der Nachweis eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses ausweisen,
3. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie*er an einer inländischen Universität im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
4. im Falle eines Zweitstudiums einen Studienabschluss einer deutschen Hochschule,
5. im Übrigen aus höherrangigem Recht und den jeweils gültigen fachspezifischen Auswahl- und Zulassungssatzungen.

(4) ¹Für die Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang ist der Nachweis der allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 LHG erforderlich.

²Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. ³Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist für die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart zuständig.

(5) ¹Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester sind Nachweise über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere in Form eines Notenausuges, sowie eine Beschreibung der absolvierten Module erforderlich. ²In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind Nachweise über die Art der Zulassung und die Art der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5 Sprachkenntnisse

¹Die nachzuweisenden sprachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Ulm ergeben sich aus Anlage 1, soweit in den fachspezifischen Auswahl- und Zulassungssatzungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ²Die Einzelheiten des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse richten sich nach der jeweils gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.

§ 6 Losanträge

- (1) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens (Haupt- und Nachrückverfahren) in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule unter denjenigen Bewerbenden nach Losentscheid vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren gestellt haben. ²Der Antrag kann in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen für das erste oder ein höheres Fachsemester und in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen für das erste Fachsemester gestellt werden.
- (2) In Studiengängen, bei denen die Universität Ulm die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, bestimmt sich das Losverfahren nach § 5 Abs. 6 HZVO.
- (3) ¹Losanträge werden in der auf den Internetseiten der Universität Ulm bekanntgegebenen Form und Frist gestellt. ²Sie müssen der Universität innerhalb dieser angegebenen Frist zugehen. ³Der Antrag muss für jeden gewünschten Studiengang und jedes Fachsemester einzeln gestellt werden und kann für jeden Studiengang und jedes Fachsemester je Losverfahren nur einmal gestellt werden. ⁴Wer die Teilnahme am Losverfahren für einen Studiengang im selben Losverfahren mehrfach beantragt, ist für diesen Studiengang ausgeschlossen.
- (4) ¹Bei einer Bewerbung für ein Losverfahren für ein höheres Fachsemester müssen die gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. ²Dem Losantrag in Masterstudiengängen sind die nach der jeweiligen Zulassungssatzung erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen beizufügen.
- (5) ¹Unter den form- und fristgemäß eingegangenen Anträgen entscheidet das Los. ²Die zugelassenen Bewerbenden erhalten einen Zulassungsbescheid. ³Ausschluss- und Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 7 Bewerbung im öffentlichen Interesse oder aufgrund außergewöhnlicher Härte

- (1) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen und in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen werden für das erste Fachsemester von den festgesetzten Zulassungszahlen für Bewerbungen im öffentlichen Interesse ein Prozent, mindestens ein Studienplatz, der zur Verfügung stehenden Studienplätze (Vorabquote) und für Bewerbende, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (sog. Härtefallquote), fünf Prozent, mindestens ein Studienplatz, vorweg abgezogen.
- (2) ¹Auf Studienplätze, die im öffentlichen Interesse vergeben werden, können sich Personen bewerben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Bewerberkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Personen, die nachweislich einem Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören (Spitzensportler*innen) oder die am Studienort soziale Pflichten, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, wahrnehmen. ²Hierzu gehören insbesondere Personen, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft ausüben. ³Die entsprechenden Nachweise sind mit der Bewerbung bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fristen vorzulegen. ⁴Innerhalb dieser Vorabquote findet unter den Spitzensportler*innen, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, eine Auswahl zunächst nach der Reihung der Kader (OK > PK > NK 1 > EK), sodann nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Zulassungssatzung statt, bei Personen, die am Studienort soziale Pflichten, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wahrnehmen, nach Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Zulassungssatzung.
- (3) ¹Auf Studienplätze, die aufgrund der Härtefallquote vergeben werden, können sich nur Personen

bewerben, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. ³Innerhalb dieser Vorabquote findet unter den Bewerbenden, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, eine Auswahl zunächst nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte und sodann nach Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Auswahl- oder Zulassungssatzung statt.

§ 8 Zulassung in ein höheres Fachsemester

- (1) ¹Die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in einen zulassungsfreien oder zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt anhand der für das betreffende Fachsemester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der für den gewählten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Soll nach einer Exmatrikulation das Studium im selben Studiengang an der Universität Ulm fortgesetzt werden, erfolgt die Einstufung abweichend von Satz 1 in das Fachsemester, das auf jenes folgt, in welchem die*der Bewerber*in vor ihrer*seiner Exmatrikulation an der Universität Ulm immatrikuliert war (fortlaufende Einstufung). ³Werden die Voraussetzungen von Satz 1 für die Zulassung in dem angestrebten höheren Fachsemester nicht erfüllt, kann von Amts wegen die Zulassung in ein anderes Fachsemester erfolgen, für das die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
- (2) In einem zulassungsfreien Studiengang, welcher dem Studienjahresrhythmus unterliegt, ist eine Zulassung und Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch entgegen des Studienjahrrhythmus möglich.
- (3) ¹Sind für das zweite und höhere Fachsemester in Bachelor- und Masterstudiengängen Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, wird ein Vergabeverfahren für höhere Fachsemester nach Maßgabe von § 7 HZG i.V.m. §§ 32 und 33 Abs. 5 und 6 HZVO durchgeführt. ²Die Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach den anerkannten und angerechneten Leistungspunkten gemäß § 35 LHG. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wird im Folgenden und durch die Anlagen zu dieser Satzung bestimmt:
 1. ¹Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (2. bis 4. vorklinisches Fachsemester) sind die jeweiligen Voraussetzungen der Anlage 2 nachzuweisen. ²Bei der Erstellung der Rangliste werden zunächst diejenigen Bewerbenden vorrangig berücksichtigt, die weitere Leistungsnachweise als die Mindestvoraussetzungen für das jeweilige Fachsemester vorweisen können. ³Den Bewerbenden des Satzes 2 nachfolgend werden diejenigen vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester die größte Anzahl an geforderten Leistungsnachweisen vorweisen können. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
 2. ¹Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (1. bis 6. klinisches Fachsemester) sind die jeweiligen Voraussetzungen der Anlage 3 nachzuweisen. ²Bei der Erstellung der Rangliste werden zunächst diejenige Bewerbende vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester weitere Leistungsnachweise als die Mindestvoraussetzungen für das jeweilige Fachsemester in Anlage 3 es vorgeben. ³Den Bewerbenden des Satzes 2 nachfolgend werden diejenigen vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester die größte Anzahl an geforderten Leistungsnachweisen vorweisen können. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Auswahl der Bewerbenden in das 1. klinische Fachsemester erfolgt ausschließlich aufgrund der Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß der jeweils gültigen ÄApprO oder aufgrund einer nach § 12 Abs. 4 ÄApprO anerkannten Prüfung. ⁶Kann eine nach den Vorgaben gemäß Satz 5 entsprechende Note nicht nachgewiesen werden kann, müssen die Bewerbenden eine von

der besuchten Universität ausgestellte Bescheinigung über die in § 22 Abs. 1 ÄApprO aufgezählte Stoffgebiete (Äquivalenzbescheinigung) vorlegen, auf der eine Gesamtnote und eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote ausgewiesen ist. ⁷Aus der Gesamtnote auf dieser Äquivalenzbescheinigung wird nach der modifizierten bayerischen Formel die Verfahrensnote ermittelt. ⁸Die Verfahrensnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁹Die Auswahl der Bewerbenden in das 2. bis 6. klinische Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der in Anlage 3 geforderten Leistungsnachweise.

3. ¹Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im ersten Studienabschnitt des Studiengangs Zahnmedizin (2. bis 4. Fachsemester) sind die jeweiligen Voraussetzungen der Anlage 4 nachzuweisen. ²Bei der Erstellung der Rangliste werden zunächst diejenige Bewerbende vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester weitere Leistungsnachweise als die Mindestvoraussetzungen für das jeweilige Fachsemester in Anlage 4 es vorgeben. ³Ein bestandener Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird dabei wie sieben Leistungsnachweise gewertet. ⁴Den Bewerbenden des Satzes 2 nachfolgend werden diejenigen vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester die größte Anzahl an geforderten Leistungsnachweisen vorweisen kann. ⁵Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
4. ¹Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Zahnmedizin (5. bis 6. Fachsemester) sind die jeweiligen Voraussetzungen der Anlage 5 nachzuweisen. ²Bei der Erstellung der Rangliste werden zunächst diejenige Bewerbende vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester weitere Leistungsnachweise als die Mindestvoraussetzungen für das jeweilige Fachsemester in Anlage 5 es vorgeben. ³Den Bewerbenden des Satzes 2 nachfolgend werden diejenigen vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester die größte Anzahl an geforderten Leistungsnachweisen vorweisen kann. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Auswahl der Bewerbenden in das 5. Fachsemester erfolgt ausschließlich aufgrund der Note des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß der jeweils gültigen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) oder aufgrund einer nach § 23 Abs. 1 ZApprO anerkannten Prüfung. ⁶Kann eine nach den Vorgaben gemäß Satz 5 entsprechende Note nicht nachgewiesen werden kann, müssen die Bewerbenden eine von der besuchten Universität ausgestellte Bescheinigung über die Anlage 1 der ZApprO aufgezählten Unterrichtsveranstaltungen (Äquivalenzbescheinigung) vorlegen, auf der eine Gesamtnote und eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote ausgewiesen sind. ⁷Aus der Gesamtnote auf dieser Äquivalenzbescheinigung wird nach der modifizierten bayerischen Formel die Verfahrensnote ermittelt. ⁸Die Verfahrensnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁹Die Auswahl der Bewerbenden in das 6. Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der in Anlage 5 geforderten Leistungsnachweise.
5. ¹Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im dritten Studienabschnitt des Studiengangs Zahnmedizin (7. bis 10. Fachsemester) sind die jeweiligen Voraussetzungen der Anlage 6 nachzuweisen. ²Bei der Erstellung der Rangliste werden zunächst diejenige Bewerbende vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester weitere Leistungsnachweise als die Mindestvoraussetzungen für das jeweilige Fachsemester in Anlage 6 es vorgeben. ³Den Bewerbenden des Satzes 2 nachfolgend werden diejenigen vorrangig berücksichtigt, die unter den aufgelisteten Voraussetzungen für das jeweilige Semester die größte Anzahl an geforderten Leistungsnachweisen vorweisen kann. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Auswahl der Bewerbenden in das 7. Fachsemester erfolgt ausschließlich aufgrund der Note des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß der jeweils gültigen ZApprO oder aufgrund einer nach § 23 Abs. 1 ZApprO anerkannten Prüfung. ⁶Kann eine nach den Vorgaben gemäß Satz 5

entsprechende Note nicht nachgewiesen werden kann, müssen die Bewerbenden eine von der besuchten Universität ausgestellte Bescheinigung über die Anlage 2 der ZApprO aufgezählten Unterrichtsveranstaltungen (Äquivalenzbescheinigung) vorlegen, auf der eine Gesamtnote und eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote ausgewiesen sind.⁷Aus der Gesamtnote auf dieser Äquivalenzbescheinigung wird nach der modifizierten bayerischen Formel die Verfahrensnote ermittelt. ⁸Die Verfahrensnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁹Die Auswahl der Bewerbenden in das 8. bis 10. Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der in Anlage 6 geforderten Leistungsnachweise.

- (5) Im Falle der Medizin und Zahnmedizin gilt, dass, sofern die Zulassung in die Kohorte eines niedrigeren Fachsemesters unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsstandes beantragt wird, die*der Bewerber*in im Falle einer notwendigen Auswahl mit Nachrang hinter allen Bewerbenden in der jeweiligen Gruppe nach § 7 Abs. 1 HZG, die das beantragte Fachsemester noch nicht durchlaufen haben, zu berücksichtigen ist.
- (6) Zuständig für die Entscheidung über die Einstufung und den Vorschlag zur Zulassung in ein höheres Fachsemester ist
 1. in Bachelor- und Masterstudiengängen der zuständige Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
 2. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin die Universität Ulm, Abteilung Zulassung, nach Maßgabe des Absatzes 4.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. ²Im Zulassungsbescheid wird eine Frist zur Annahme und Immatrikulation des Studienplatzes gesetzt. ³Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester und den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination.
- (2) ¹Soweit die Zulassung unter Auflage erfolgt und diese innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverschuldet nicht erfüllt werden kann, kann auf Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden. ²Die Nichteinhaltung der Frist ist unverzüglich beim jeweiligen Fachprüfungsausschuss anzuzeigen. ³Für die Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung ist der jeweilige Fachprüfungsausschuss zuständig.
- (3) ¹Die Zulassung erlischt, wenn die Frist zur Annahme und Immatrikulation nicht eingehalten wird oder wenn eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene Befristung abläuft oder Bedingung nicht eintritt. ²Studienbewerbende, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ausschluss- oder Ablehnungsbescheid.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht vorgelegt wurden oder
 2. im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. Über die Festlegung der verwandten Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Zulassung beantragt wird.

§ 10 Antrag auf Immatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist im Campusportal der Universität Ulm elektronisch zu stellen.
²Die gemäß Absatz 3 erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dem Antrag beizufügen und

in der dafür vorgesehenen Form postalisch einzureichen oder, sofern durch die Universität bestimmt, im Campusportal hochzuladen.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist

1. in das erste Fachsemester in
 - a) den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen.
 - b) einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen.
 - c) einem zulassungsfreien Bachelorstudiengang für das Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen.
 - d) einem Masterstudiengang innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Frist zu stellen.
2. in ein höheres Fachsemester
 - a) in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen.
 - b) in einen zulassungsbeschränkten Studiengang innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen.
 - c) in einem zulassungsfreien Bachelorstudiengang für das Wintersemester bis zum 15.09. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres zu stellen. ²Die Unterlagen müssen für das Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.03. eines Jahres eingereicht werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss prüft auf Antrag die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und nimmt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester vor.
 - d) in einem zulassungsfreien Masterstudiengang innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen.
 - e) von ausländischen und staatenlosen Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 3 innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Fristen zu stellen, es sei denn, der Antrag auf Immatrikulation erfolgt in einen zulassungsfreien Bachelorstudiengang gemäß lit. c).
3. als Doktorand*in gem. § 38 Abs. 5 Hs. 1 LHG sofort nach Annahme als Doktorand*in zu stellen.

(3) Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 LHG,
2. von deutschen Bewerbenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ein Nachweis über die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung der zuständigen Anerkennungsstelle,
3. Nachweis über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenwerksbeitrages gemäß der Beitragsordnung des Studierendenwerks der Universität Ulm sowie des Studierendenschaftsbeitrags nach der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr,
4. Nachweis über die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder Nachweis über Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 199a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V),
5. Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,

6. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach Absatz 4,
 7. nur bei einem (Zahn-)Medizinstudium: unterschriebene Verschwiegenheitserklärung,
 8. nur bei einem (Zahn-)Medizinstudium: Bescheinigung über Masern-Immunschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz,
 9. weitere gesetzlich bestimmte Nachweise zum Infektionsschutz,
 10. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm gemäß der jeweils gültigen Satzung,
 11. Exmatrikulationsbescheinigung(en) mit Studienverlauf aller in der EU besuchten Hochschulen,
 12. im Falle eines abgeschlossenen Studiums ein Nachweis über die Abschlussurkunde und das Zeugnis,
 13. im Falle des Wechsels eines grundständigen Studiengangs im dritten oder in einem höheren Fachsemester der Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung,
 14. im Falle eines Parallelstudiums gem. § 60 Abs. 1 S. 3 LHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Sonderantrag und eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang der Bewerbende zugelassen ist, für welchen Studiengang sie*er zugelassen werden will sowie ein Nachweis über die besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründe.
- (4) ¹Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder der Agentur für Arbeit, Studienorientierungsseminare, einen Selbsttest zur Studienorientierung oder einen Studierfähigkeitstest erfolgen. ²Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Studiengangwechsel

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende den Studiengang, in den sie eingeschrieben sind, innerhalb der Universität Ulm wechseln (Studiengangwechsel). ²Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen elektronisch beim Studiensekretariat einzureichen oder, sofern durch die Universität bestimmt, im Campusportal hochzuladen.
- (2) Für Studiengangwechselnde in einen zulassungsfreien Studiengang innerhalb der Bachelor- oder Masterebene an der Universität Ulm ist der Antrag auf Studiengangwechsel für das Wintersemester bis zum 30.11. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.05. eines Jahres zu stellen.
- (3) Für Studiengangwechselnde von einem Bachelorstudiengang in einen zulassungsfreien Masterstudiengang gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag bis spätestens zur Anmeldung der ersten Studien- und Prüfungsleistung im Masterstudiengang zu stellen.
- (4) ¹Bei einem Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang setzt der Studiengangwechsel eine vorherige Zulassung für diesen Studiengang voraus. ²Es gilt die im Zulassungsbescheid genannte Frist zur Immatrikulation.
- (5) ¹Die Umschreibung in ein Promotionsstudium gemäß § 38 Abs. 5 LHG während des laufenden Semesters ist jederzeit und nach Vorlage der Annahmeerklärung als Doktorand*in möglich. ²Die beitrags- und gebührenrechtlichen Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 12 Immatrikulation, Studierendenausweis

- (1) Voraussetzung für den Vollzug der Immatrikulation ist der form- und fristgerecht gestellte Antrag auf Immatrikulation, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Zahlung des Verwaltungs-

kosten- und Studierendenwerksbeitrags, des Beitrags zur Verfassten Studierendenschaft gemäß der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm und, soweit gesetzlich vorgesehen, eine festgesetzte Studiengebühr.

- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten, die Freigabe des E-Mail-Accounts und die Ausgabe des Studierendenausweises. ²Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten, wirksam.
- (3) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerbende als Studierende Mitglied der Universität Ulm und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang, der Teilstudiengang oder das Studienfach zugeordnet ist. ²Studierende, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, sind nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. ³Sie bestimmen bei der Immatrikulation in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen (§ 22 Abs. 3 S. 2 LHG). ⁴Entsprechendes gilt für Studierende, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung in einem Studiengang an mehreren Hochschulen studieren. ⁵Eine Änderung der Fakultäts- oder Hochschulzugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf elektronischen Antrag gegenüber dem Studiensekretariat der Universität Ulm innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich. ⁶Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tag des Semesterbeginns.
- (4) ¹Immatrikulierte erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (Chipkarte). ²Der Studierendenausweis ist zum Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung und zur Bezahlung zu verwenden.
- (5) ¹Die Studierenden erhalten jedes Semester die Möglichkeit, sich für das aktuelle und vorherige Semester Studienbescheinigungen in ausreichender Anzahl auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. ²Den Studierenden obliegt es, die Nachweise selbst aufzubewahren.

§ 13 Elektronische Kommunikation

- (1) Die Universität stellt in der Regel in elektronischer Form die Mitteilungen und Entscheidungen, insbesondere zur Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, durch Abruf bereit.
- (2) ¹Sofern die zuständige Stelle der Universität Ulm nichts anderes festgelegt hat, erfolgt die Kommunikation mit den Studienbewerbenden und den Studierenden ausschließlich per E-Mail und über die bereitgestellten Webportale. ²Nach Einrichtung einer personenbezogenen Universitäts-E-Mail-Adresse ist diese zu nutzen. ³Studierende sind verpflichtet, regelmäßig ihr E-Mail-Postfach abzurufen. ⁴Dies gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen eine elektronische Kommunikation nicht zumutbar ist. ⁵Das ist bei Personen der Fall, für die aufgrund besonderer persönlicher Umstände oder aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Kommunikation nicht möglich ist. ⁶Diesen Personen wird auf Antrag gestattet, auf andere Weise mit der Universität Ulm zu kommunizieren. ⁷Dieser ist zu stellen bei:

Universität Ulm
Dezernat II – Studium und Lehre
89069 Ulm

§ 14 Vorlage von Originalen und Übersetzungen

- (1) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Ulm das persönliche Erscheinen des Bewerbenden im Studiensekretariat und die Vorlage aller Originaldokumente verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

- (2) Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den nachstehenden Vorschriften erforderlich sind, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung

§ 15 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

- (1) ¹Studierende, die das Studium über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, haben dies gegenüber der Universität Ulm fristgerecht zu erklären (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt durch das Studiensekretariat in der Regel nach Einzahlung des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 12 Landeshochschulgebührengesetz, des Studierendenwerksbeitrages gemäß der Beitragsordnung des Studierendenwerks der Universität Ulm sowie des Beitrags zur Verfassten Studierendenschaft nach der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm und, sofern gesetzlich festgesetzt, der Studiengebühr. ³Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Ulm.
- (2) ¹Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 10.02. eines Jahres und für das Wintersemester bis zum 10.08. eines Jahres jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. ²In den Weiterbildungsstudiengängen ist die Rückmeldung für das Sommersemester bis zum 31.03. eines Jahres und für das Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres vorzunehmen.
- (3) Voraussetzung für die Rückmeldung ist, dass
1. die aufgrund des SGB V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind,
 2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind,
 3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG bezahlt sind und
 4. keine zulassungs-, prüfungsrechtlichen oder sonstigen Gründe vorliegen, die eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters rechtfertigen.

§ 16 Beurlaubung (§ 61 LHG)

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende
1. ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen, das nicht im Rahmen von Vereinbarungen über Doppelabschlussprogramme oder gemeinsame Studiengänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet,
 2. ein Stipendium erhalten, dessen Bedingungen den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht erlaubt,
 3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient und nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung ist,
 4. wegen eigener länger andauernder Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 5. den im Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen oder den Fristen über die gesetzliche Elternzeit gem. § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unterfallen,
 6. eine*n nahe*n Angehörige*n im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetzes pflegen, die*der pflegebedürftig im Sinne von §§ 14, 15 SGB XI ist,

7. einen Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 S. 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung aufnehmen,
 8. in einem Weiterbildungsstudium außergewöhnlichen beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen.
- (2) ¹Über die Beurlaubung wird auf Antrag entschieden. ²Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Studiensekretariat oder, sofern durch die Universität bestimmt, im Campusportal zu stellen. ³Neben den Gründen für die Beurlaubung sind die entsprechenden Nachweise bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) ¹Der Antrag ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn zu stellen. ²Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen auch auf einen innerhalb der Vorlesungszeit verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn der Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintritt und unverzüglich gestellt wird. ³Die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.
- (4) ¹Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. ²In begründeten Einzelfällen kann diese Obergrenze überschritten werden. ³Die Entscheidung trifft das Studiensekretariat der Universität Um. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist, Elternzeit und Pflege werden auf die Höchstdauer nicht angerechnet. ⁵Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. ⁶Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. ⁷Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
- (5) Ausgeschlossen ist eine Beurlaubung
1. für ein zurückliegendes Semester,
 2. aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder
 3. wenn der Antrag nach Ende der Vorlesungszeit gestellt wurde.
- (6) ¹Beurlaubte Studierende sind grundsätzlich nicht dazu berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu nutzen. ²Dies gilt nicht für Studierende nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6. ³Studien- und Prüfungsleistungen dürfen ausnahmsweise erbracht werden, soweit
1. notwendige Voraussetzungen für die Zulassung zur jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung festgelegt sind, diese vor Beginn der Beurlaubung erbracht worden sind und für die abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung keine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlich ist.
 2. es sich um die Wiederholung einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung eines vorangegangenen Semesters handelt.
 3. die Fertigstellung von Studien- oder Prüfungsleistungen, die bereits in einem vorangegangenen Semester begonnen wurden, betroffen ist.
 4. die*der Studierende gemäß Absatz 1 S. 2 Nr. 1 beurlaubt ist.
 5. es sich dabei um eine Abschlussarbeit handelt.
- ⁴Anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.
- (7) ¹Auf schriftlichen Antrag kann die Beurlaubung für das laufende Semester aufgehoben werden. ²Die Antragstellung muss spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen. ³Die beitrags- und gebührenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Exmatrikulation (§ 62 LHG)

- (1) ¹Die Mitgliedschaft von Studierenden an der Universität Ulm endet mit der Exmatrikulation oder bei befristeter Immatrikulation mit Ablauf der Frist. ²Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der*des Studierenden.
- (2) ¹Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Studiensekretariat oder, sofern durch die Universität bestimmt, im Campusportal zu stellen. ²Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ³Die Universität Ulm kann die Exmatrikulation auf Antrag der*des Studierenden davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Bibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studierendenwerks vorgelegt werden. ⁴Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, ist überdies der Studierendenausweis der Universität zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden oder dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden. ⁵§ 62 Abs. 5 LHG bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch kann ausschließlich im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin für ein höheres Fachsemester unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und mit Zustimmung der Universität Ulm vorgenommen werden. ²Hierfür ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars ein Antrag bei der Abteilung Zulassung der Universität Ulm zu stellen.
- (2) Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und der Genehmigung der vom Tausch betroffenen anderen Hochschule muss für das Wintersemester jeweils bis zum 10.10. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 10.04. eines Jahres bei der Universität Ulm eingegangen sein.
- (3) Voraussetzung für die Zustimmung der Universität Ulm zum Studienplatztausch sind
 1. das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Hochschulen und
 2. dass die Tauschpartner denselben Studiengang oder einen Studiengang derselben Fachrichtung studieren, über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen und ihren Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatztausch besteht nicht.

§ 19 Meldepflichten

- (1) ¹Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises sowie die Aufnahme und Änderung einer Tätigkeit im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG sind dem Studiensekretariat der Universität Ulm unverzüglich anzuzeigen. ²Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig ein geeigneter Nachweis gegenüber dem Studiensekretariat zu erbringen und im Anschluss der Studierendenausweis dem Studiensekretariat zur Änderung vorzulegen. ³Änderungen der Anschrift können im Campusportal der Universität Ulm von den Studierenden selbst vorgenommen werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Dritter Abschnitt: Besondere Personengruppen

§ 20 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für die Annahme als Doktorand*in sind die folgenden Unterlagen beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen:

1. eine Bestätigung der Fakultät, an der die*der Doktorand*in angenommen wurde, über die Annahme als Doktorand*in,
 2. im Falle des § 38 Abs. 3 S. 3 LHG eine Bestätigung der Fakultät, an der die*der Doktorand*in angenommen wurde, über die erfolgreiche Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und
 3. soweit die Person nicht bereits an der Universität Ulm immatrikuliert ist, der Antrag auf Immatrikulation als Doktorand*in der Universität Ulm mit den im Antrag genannten Unterlagen.
- (2) ¹Die Immatrikulation erlischt nach Ablauf der in der Promotionsordnung geregelten Höchstdauer für die Annahme als Doktorand*in, es sei denn die Annahme als Doktorand*in endet zu einem früheren Zeitpunkt, insbesondere aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens. ²In diesem Fall ist die*der Doktorand*in von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorand*in beendet ist, zu exmatrikulieren. ³Die Möglichkeit der Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wer von einer Fakultät der Universität Ulm für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 LHG zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

§ 21 Zeitstudierende

- (1) ¹Studierende anderer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm in einem zulassungsfreien Studiengang studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 S. 5 LHG auf Antrag im Campusportal der Universität Ulm in einen Studiengang eingeschrieben werden. Vereinbarungen in Austausch- und Kooperationsprogrammen bleiben hiervon unberührt. Diese Regelungen finden keine Anwendung auf Studierende einer Partnerhochschule der Universität im Rahmen eines der ERASMUS Förderprogramme der Europäischen Kommission.
- (2) Im Antrag als Zeitstudierende*r sind folgende Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen beizufügen:
1. Angabe der Module oder der Semester, für die die Immatrikulation beantragt wird,
 2. Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule,
 3. Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen für die Belegung der Module erfüllt sind und
 4. die Zustimmung der jeweiligen Studienkommission der Universität Ulm.
- (3) ¹Der Antrag auf Immatrikulation als Zeitstudierende*r ist für das Sommersemester bis spätestens zum 31.03. eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu stellen. ²Die Fristen sind keine Ausschlussfristen.

§ 22 Forschende Studierende

- (1) ¹Studierende anderer Hochschulen, die zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten an die Universität Ulm kommen (Forschende Studierende), können während der Dauer dieser Forschungsaufenthalte als Studierende an der Universität Ulm immatrikuliert werden. ²Sie sind nicht berechtigt, Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) zu erwerben, werden sie nicht zu Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen.
- (2) ¹Im Antrag auf Immatrikulation als forschende*r Studierende*r sind folgende Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen beizufügen:
1. Angabe der Semester für den Forschungsaufenthalt,

2. Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule und
 3. Bestätigung der Fakultät der Universität, an der der Forschungsaufenthalt stattfindet, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (3) ¹Forschende Studierende nehmen an der akademischen Selbstverwaltung der Universität Ulm nicht teil. ²Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 23 Gasthörer*innen

- (1) ¹Gasthörer*innen können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. ²Die Vorschriften über die Immatrikulation finden keine Anwendung. ³Die Zahlung der Gasthörergebühr ist Voraussetzung für die Zulassung.
- (2) Durch die Zulassung als Gasthörer*in wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.

§ 24 Studien zur Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion

- (1) ¹Die Immatrikulation an der Universität Ulm kann zur Vorbereitung auf eine Promotion gemäß § 60 Abs. 1 S. 6 LHG erfolgen, wenn die*der Studierende die Promotion anstrebt und mit dem bisherigen Studienabschluss in einem konsekutiven Master oder einem vergleichbaren Abschluss die Voraussetzungen für die angestrebte Promotion noch nicht erfüllt. ²Es muss eine Bescheinigung der Fakultät vorgelegt werden, an der die Promotion angestrebt wird. ³Studierende zur Vorbereitung auf eine Promotion werden befristet für bis zu zwei Semester eingeschrieben. ⁴Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben; im Übrigen haben sie die Rechte und Pflichten Studierender. ⁵Innerhalb der Vorbereitungszeit auf eine Promotion erworbene Leistungen können bei der Annahme als Doktorand*in und bei der Prüfung der Immatrikulationsvoraussetzungen zu einer späteren Promotion berücksichtigt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studierende, die sich im Rahmen von § 60 Abs. 1 S. 6 LHG zur Vorbereitung auf das Studium an der Universität aufhalten, sind wahlberechtigt und wählbar.

Vierter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/27. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 08.07.2025, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Ulm Nr. 28 vom 09.07.2025, Seite 213 - 232, vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Zulassungs- oder Vergabeverfahren findet die bisherige Satzung weiterhin Anwendung, bis diese Verfahren abgeschlossen sind.

Ulm, 21.07.2026

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident der Universität Ulm

Anlage 1 (zu § 5 S. 1)**Sprachliche Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums im jeweiligen Studiengang**

Abschluss	Studiengang	Sprache	GER¹-Niveaustufe
Bachelor	Biomedizinische Technik	Deutsch	C1
Bachelor	Business Management und Digitale Transformation	Deutsch	C1
Bachelor	Chemie	Deutsch	C1
Bachelor	Chemieingenieurwesen	Deutsch	C1
Bachelor	Computational Science and Engineering	Deutsch	C1
Bachelor	Elektrotechnik und Informationstechnologie	Deutsch	C1
Bachelor	Informatik	Deutsch	C1
Bachelor	Informationssystemtechnik	Deutsch	C1
Bachelor	Mathematik	Deutsch	C1
Bachelor	Mathematische Biometrie	Deutsch	C1
Bachelor	Medieninformatik	Deutsch	C1
Bachelor	Physik	Deutsch	C1
Bachelor	Software Engineering	Deutsch	C1
Bachelor	Wirtschaftschemie	Deutsch	C1
Bachelor	Wirtschaftsmathematik	Deutsch	C1
Bachelor	Wirtschaftsphysik	Deutsch	C1
Bachelor	Wirtschaftswissenschaften	Deutsch	C1
Bachelor	Lehramt Gymnasium	Deutsch	C1

¹ GER = Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 1)

**Zulassung in ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin –
Erster Studienabschnitt**

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester (Vorklinik)	Mindestens drei Leistungsnachweise aus: - Praktikum der Biologie für Mediziner*innen - Praktikum der Chemie für Mediziner*innen - Praktikum der Physik für Mediziner*innen - Praktikum Medizinische Terminologie
3. Fachsemester (Vorklinik)	1. Folgende Leistungsnachweise: - Praktikum der Biologie für Mediziner*innen - Praktikum der Chemie für Mediziner*innen - Praktikum der Physik für Mediziner*innen - Praktikum Medizinische Terminologie - Seminar Anatomie sowie 2. mindestens ein weiterer Leistungsnachweis aus: - Kursus der Mikroskopischen Anatomie - Kursus der Makroskopischen Anatomie - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie
4. Fachsemester (Vorklinik)	1. Folgende Leistungsnachweise: - Praktikum der Biologie für Mediziner*innen - Praktikum der Chemie für Mediziner*innen - Praktikum der Physik für Mediziner*innen - Praktikum Medizinische Terminologie - Seminar Anatomie - Kursus der Mikroskopischen Anatomie sowie 2. mindestens ein weiterer Leistungsnachweis aus: - Kursus der Makroskopischen Anatomie - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie

Anlage 3 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 2)

**Zulassung in ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin –
Zweiter Studienabschnitt**

Fachsemester	Voraussetzungen
5. Fachsemester (1. klinisches Semester)	Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1)
6. Fachsemester (2. klinisches Semester)	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1), 2. folgende Leistungsnachweise: a) Pharmakologie, Toxikologie oder b) Hygiene, Mikrobiologie, Virologie sowie 3. mindestens zwei weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Abs. 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1 - 21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1 - 14).
7. Fachsemester (3. klinisches Semester)	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1), 2. folgende Leistungsnachweise: a) Pharmakologie, Toxikologie oder b) - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie und - Humangenetik 3. mindestens vier weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Abs. 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1 - 21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1 - 14).
8. Fachsemester (4. klinisches Semester)	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1), 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: - Pharmakologie, Toxikologie - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Humangenetik - Pathologie - Chirurgie oder Innere Medizin 3. mindestens acht weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Abs. 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1 - 21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1 - 14).

9. Fachsemester (5. klinisches Semester)	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1), 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: - Pharmakologie, Toxikologie - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Humangenetik - Pathologie - Chirurgie - Innere Medizin - Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Kinderheilkunde 3. mindestens zwölf weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Abs. 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1 - 21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1 - 14) sowie 4. mindestens zwei Leistungsnachweise in den in § 27 Abs. 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1 - 5).
10. Fachsemester (6. klinisches Semester)	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1), 2. Leistungsnachweise in folgenden Fächern: - Pharmakologie, Toxikologie - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Humangenetik - Pathologie - Chirurgie - Innere Medizin - Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Kinderheilkunde 3. mindestens 24 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Abs. 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1 - 21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1 - 14) sowie 4. fünf Leistungsnachweise in den in § 27 Abs. 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1 - 5).

Anlage 4 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 3)

**Zulassung in ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin –
Erster Studienabschnitt**

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1) oder folgende Leistungsnachweise: - Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin - Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin - Übungen in medizinischer Terminologie
3. Fachsemester	Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1) oder 1. folgende Leistungsnachweise: - Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin - Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin - Übungen in medizinischer Terminologie sowie 2. mindestens ein weiterer Leistungsnachweis aus: - Praktikum der makroskopischen Anatomie - Praktikum der mikroskopischen Anatomie - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
4. Fachsemester	Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1) oder 1. folgende Leistungsnachweise: - Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin - Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin - Übungen in medizinischer Terminologie - Praktikum der Berufsfelderkundung sowie 2. mindestens zwei weitere Leistungsnachweise aus: - Praktikum der makroskopischen Anatomie - Praktikum der mikroskopischen Anatomie - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie

Anlage 5 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 4)

**Zulassung in ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin –
Zweiter Studienabschnitt**

Fachsemester	Voraussetzungen
5. Fachsemester	Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z1)
6. Fachsemester	1. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) sowie 2. folgende Leistungsnachweise: - a) - Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom und - Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe oder - b) - Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom und - Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Anlage 6 (zu § 8 Abs. 4 Nr. 5)**Zulassung in ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin –
Dritter Studienabschnitt**

Fachsemester	Voraussetzungen
7. Fachsemester	1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) und 2. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
8. Fachsemester	1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z2), 2. folgende Leistungsnachweise: - Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes - Integrierter Behandlungskurs I 3. mindestens ein weiterer Leistungsnachweis aus: - Operationskurs I - Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I - Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I sowie 4. mindestens drei Leistungsnachweise aus den in Anlage 4 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen.
9. Fachsemester	1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z2), 2. folgende Leistungsnachweise: - Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes - Integrierter Behandlungskurs I - Integrierter Behandlungskurs II 3. mindestens drei weitere Leistungsnachweise aus: - Operationskurs I - Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I - Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I - Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I 4. mindestens ein weiterer Leistungsnachweis aus: - Operationskurs II - Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II - Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II sowie 5. mindestens sechs Leistungsnachweise aus den in Anlage 4 der ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen.

10. Fachsemester	1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z2), 2. folgende Leistungsnachweise: - Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes - Integrierter Behandlungskurs I - Integrierter Behandlungskurs II - Integrierter Behandlungskurs III - Operationskurs I - Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I - Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I - Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I 3. mindestens drei weitere Leistungsnachweise aus: - Operationskurs II - Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II - Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II - Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II sowie 4. mindestens zehn Leistungsnachweise aus den in Anlage 4 der ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen.
------------------	---